

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern

vom 29. Mai 2006

Die Fakultätsversammlung,
gestützt auf § 50 der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juli 2001
der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern,
formuliert:

I. Allgemeines

§ 1 Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen (§ 2 StuPO)

¹ Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, ihr Studium im Wintersemester zu beginnen, weil die Zyklen der Lehrveranstaltungen prinzipiell im Wintersemester beginnen und der Musterstudienplan ebenfalls auf dem Beginn im Wintersemester basiert.

² Die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters sind im Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern sowie im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät aufgeführt.

§ 2 Einführung in das Rechtsstudium

Am ersten Tag des Wintersemesters findet in der Regel eine Einführungsveranstaltung in das Rechtsstudium statt. Dabei stellen die Dozierenden die verschiedenen Rechtsgebiete vor. Die Studentinnen und Studenten werden über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

§ 3 Juristische Arbeitshilfen und -techniken

¹ Ein wichtiger Teil der juristischen Arbeit besteht im schnellen und sicheren Auffinden von Rechtsquellen, Literatur, Rechtsprechung und Belegstellen. Dafür sind Kenntnisse über die Bibliotheks- und Datenbankbenutzung erforderlich.

² Diese Kompetenzen werden – neben anderen – in der „Einführung in das juristische Arbeiten“ vermittelt.

§ 4 Rechtsbibliothek ZHB

¹ Den Studentinnen und Studenten stehen die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) sowie die Rechtsbibliothek ZHB (als Spezialbibliothek) zur Verfügung.

² Für die Benützung sind die Bibliotheksordnungen und die Weisungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

§ 5 Studienberatung (§ 4 StuPO)

¹ Kontaktstellen für die Studienberatung sind der Studienberater bzw. die Studienberaterin sowie der Delegierte bzw. die Delegierte für Studienfragen.

² Fachspezifische Auskünfte erteilen auch die Assistentinnen und Assistenten der betreffenden Fachbereiche. Termine mit Dozierenden können mit den entsprechenden Sekretariaten oder Assistenzen vereinbart werden.

§ 6 Adressänderungen / Änderungen der Personalien

Sämtliche Mutationen sind unverzüglich dem Dekanatssekretariat und der Universitätskanzlei zu melden.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen (§ 1 Abs. 2 StuPO)

¹ Das Dekanatssekretariat ist Anlaufstelle für Fragen betreffend Zulassung zu Prüfungen und Anrechnungsüberprüfung von studentischen Vorleistungen aus früheren juristischen und nichtjuristischen Studien.

² Die Delegierte bzw. der Delegierte für Prüfungsfragen (Anrechnungsfragen) trifft die Anrechnungsentscheide.

II. Prüfungen

1. Allgemeines

§ 8 Mobilitäts- und Nebenfachprüfungen (§ 5 Abs. 1 Bst. f und g StuPO)

Mobilitäts- und Nebenfachprüfungen werden grundsätzlich zusammen mit der Vorprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung abgenommen.

2. Vorprüfung

§ 9 Dauer der Klausuren (§ 7 Abs. 1 StuPO)

¹ Die Klausuren der Vorprüfung dauern in allen Fächern je zwei Stunden.

² Studentinnen und Studenten mit einer anderen Maturitätssprache kann auf Gesuch hin eine zusätzliche Stunde gewährt werden.

3. Bachelorprüfung

§ 10 Zugelassene Aktivitäten in der Arbeitswelt (§ 13 Bst. h StuPO)

¹ Als zugelassene Aktivitäten in der Arbeitswelt gelten:

a. Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung:

- Mitarbeit als Vorstandsmitglied: für ein Jahr je nach Arbeitsbelastung zwei bis vier Credits;
- Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sekretariat oder Dienstleistungsbetrieb: für 40 Stunden ein Credit;

- b. Mitarbeit in der fakultären und universitären Selbstverwaltung: Vertretung der Studentinnen und Studenten in einem ständigen fakultären oder universitären Gremium: für ein Jahr zwei Credits; Vertretung in einem temporären Gremium: für 40 Stunden ein Credit;
- c. Mitarbeit in der Rechtsbibliothek ZHB: für 40 Stunden ein Credit;
- d. Mitarbeit ab Studienbeginn oder, bei Studienbeginn nach vollendetem 20. Lebensjahr, Mitarbeit ab diesem Alter in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, insbes. Mitarbeit in Unternehmen aller Art, staatlichen und universitären Stellen, in gemeinnützigen Organisationen sowie Lehrtätigkeit in Schulen: für 60 Stunden ein Credit; nicht angerechnet werden Rekrutenschule und Wiederholungskurse sowie deren Entsprechungen im Zivilschutz und Zivildienst.

² Die Studentinnen und Studenten melden dem Dekanatssekretariat alle Aktivitäten, die sie anrechnen lassen wollen. Sie legen alle sachdienlichen Belege bei, wie namentlich Bestätigungen über ausgeübte Funktionen sowie Arbeitsbestätigungen. In Zweifelsfällen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Anerkennung.

§ 11 Proseminarien und Seminarien

Zu den Proseminarien und Seminarien werden Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiums zugelassen, welche die schriftliche Erstjahresarbeit (Einführung in das juristische Arbeiten) bestanden haben.

§ 12 Dauer der Prüfungen (§ 12 StuPO)

¹ Die schriftliche Verbundprüfung dauert fünf Stunden.

² Klausuren in einzelnen Fächern dauern zwei Stunden.

³ Studentinnen und Studenten mit einer anderen Maturitätssprache kann auf Gesuch hin bis und mit 4. Semester eine zusätzliche Stunde, ab 5. Semester eine halbe Stunde gewährt werden.

⁴ Eine mündliche Einzelprüfung dauert 20 Minuten; eine mündliche Zweierprüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

4. Masterprüfung

§ 13 Freie Wahlfächer (§ 18 Abs. 3 StuPO)

¹ Als freie Wahlfächer (4-12 Credits) werden grundsätzlich angeboten:

- 1.1. Grundlagenfächer
 - Rechtspsychologie
 - Rechtsökonomie
 - Europäische Verfassungsgeschichte
 - Privat- und Wirtschaftsrechtsgeschichte
 - Geschichte des Strafrechts und des Strafvollzugs
 - Römisches Recht
- 1.2. Internationales und ausländisches Recht
 - Humanitäres Völkerrecht

1.3. Privatrecht

Alternative Streitbeilegung, einschliesslich Schiedsgerichtsbarkeit

Banken- und Finanzmarktrecht

Kollisionsrecht (Vertiefung)

Privatversicherungsrecht

Kreditsicherungsrecht (inkl. Wertpapierrecht)

Verträge auf Arbeitsleistung (Auftrags- und Werkvertragsrecht)

Mietrecht

Einführung in das anglo-amerikanische Recht (= entsprechender Bachelor-Kurs „advanced level“, wird 2-semesterig angeboten; 2 Credits im WS und 4 Credits im SoSe)

Grundeigentum (inkl. Grundbuch- und StWE-Recht)

Moot Court (Willem C. Vis)

Zivilprozessrecht (Vertiefung)

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Vertiefung)

Recht der Vertriebsverträge

1.4. Öffentliches Recht

Migrationsrecht

Notariatsrecht

Finanzrecht

Datenschutzrecht

Öffentliches Prozessrecht

1.5. Strafrecht

Seminar im Strafrecht

Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht

Jugendstrafrecht

Strafvollzugsrecht

Strafprozessrecht

Strafverteidigung

Kriminologie

Rechtsmedizin

Forensische Psychiatrie

1.6. KMU- und Wirtschaftsrecht

1.6.1. KMU-Recht

KMU-Recht I: Gründung, Aufbau und Verkauf von Unternehmen (Gesellschafts-, Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht)

KMU-Recht II: Nachfolge in und Umstrukturierung von Unternehmen (Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Steuerrecht)

1.6.2. Wirtschaftsrecht

Europäisches Wirtschaftsrecht

Wettbewerbsrecht (KG und UWG, inkl. europäisches Wettbewerbsrecht)

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht

The Law and Policy of the WTO

Legal Management/Compliance

1.7. Steuerrecht

Unternehmenssteuerrecht
 Internationales und europäisches Steuerrecht
 Finanzwissenschaftliche Steuerlehre

1.8. Sozialrecht

Arbeitsrecht
 Sozialversicherungsrecht I
 Sozialversicherungsrecht II
 Sozialversicherungsrecht III (Berufliche Vorsorge)
 Seminar im Sozialversicherungsrecht
 Gesundheitsrecht
 Sozialhilferecht

1.9. Kommunikations- und Kulturrecht

Kunst- und Kulturrecht
 Schweizerisches Medienrecht
 Europäisches und internationales Medienrecht (Marktregulation zwischen Freihandel und kultureller Vielfalt)

1.10. Nichtjuristische freie Wahlfächer

Einführung in das Finanz- und Rechnungswesen für Juristen
 Wissensmanagement für Juristinnen und Juristen
 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (aus Bachelorprogramm)
 Einführung in die Soziologie (aus Bachelorprogramm)

² Die Fächer der Basiswahlblöcke (§ 18 Abs. 2 StuPO) können auch als freie Wahlfächer gewählt werden, ebenso die nicht gewählten Fächer der benoteten Optionsfächer aus dem Bachelorstudium (§ 11 Abs. 2 StuPO).

§ 14 Masterarbeit

Die Fakultät formuliert eine Richtlinie für die Masterarbeit, in der insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Verfahren, Gestaltung und Umfang der Masterarbeit umschrieben werden.

§ 15 Aktivitäten in der Arbeitswelt (§ 20 Abs. 1 Bst. e StuPO)

¹ Studentinnen und Studenten, welche in der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mindestens das Prädikat „cum laude“ und im Tutoratsfach mindestens die Note 5 erreicht haben, werden nach Bedarf eingeladen, ihre Aktivitäten in der Arbeitswelt durch die Führung eines Tutorats zu erbringen.

² Für die Führung eines Tutorats während eines Semesters werden 4 Credits angerechnet.

³ Im Übrigen gilt für Leistungen in der Arbeitswelt § 10 dieser Wegleitung.

§ 16 Dauer von Prüfungen (§ 19 Abs. 3 StuPO)

¹ Klausuren in einzelnen Fächern dauern zwei Stunden.

² Eine mündliche Einzelprüfung dauert 20 Minuten; eine mündliche Zweierprüfung dauert insgesamt 30 Minuten.

5. Doktorprüfung

§ 17 Zulassung auswärtiger Interessentinnen und Interessenten zum Doktorat (§ 25 Abs. 1 Bst. a StuPO)

¹ Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der bzw. des Delegierten für Prüfungsfragen. Dieser wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. § 25 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt sinngemäss.

² Nach dem positiven Zulassungsbescheid kann sich die Interessentin bzw. der Interessent bei den Dozentinnen und Dozenten der Fakultät um Vergabe eines Dissertationsthemas bewerben. Ein Anspruch auf Vergabe eines Themas besteht nicht.

§ 18 Ausnahmsweise Zulassung (§ 25 Abs. 2 StuPO)

Über die ausnahmsweise Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden entscheidet der Ausschuss der Prüfungskommission.

§ 19 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas (§ 25 Abs. 1 Bst. b StuPO)

¹ Referentin bzw. Referent und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Referentin bzw. des Referenten liegen.

² Die Doktorandin oder der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

§ 20 Gestaltung und Einreichung der Dissertation

¹ Für die Gestaltung der Dissertation sind die Formatvorgaben der Fakultät zu beachten. Diese sind im Dekanatssekretariat erhältlich.

² Mit der Anmeldung zur Doktorprüfung sind dem Dekanatssekretariat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

§ 21 Entscheid über die Doktorpromotion; Aufnahme der Dissertation in die Publikationsreihe; allgemeine Druckerlaubnis

¹ Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gutachtens der Erstreferentin bzw. des Erstreferenten über die Doktorpromotion. Erhebt eine Professorin oder ein Professor gegen Annahme, Bewertung oder Prädikat Einsprache, obliegt der Entscheid der Prüfungskommission.

² Der Ausschuss der Prüfungskommission gibt dem Herausgeber der „Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft“ eine Empfehlung ab, ob eine Dissertation in die Reihe

aufzunehmen sei. Voraussetzung für die Empfehlung ist grundsätzlich eine Bewertung mit magna oder summa cum laude.

³ Der Entscheid nach Absatz 1 und gegebenenfalls die Empfehlung nach Absatz 2 werden mit dem Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt.

⁴ Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk „Luzerner Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen. Die Pflicht zur Einreichung der Pflichtexemplare (§ 22 Wegleitung) bleibt dadurch unberührt.

§ 22 Pflichtexemplare (§ 29 StuPO)

¹ Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanatssekretariat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

² Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist verlängern.

6. Mobilitätsprüfungen

§ 23 Mobilität und Auslandsaufenthalt (§ 33 StuPO)

¹ Die Fakultät empfiehlt den Studentinnen und Studenten, wenn möglich ein oder zwei Semester an einer französischsprachigen Rechtsfakultät in der Schweiz oder an einer ausländischen Rechtsfakultät zu studieren.

² Im Bachelorstudium eignet sich dafür das fünfte Semester am besten, im Masterstudium das zweite (achte) Semester.

§ 24 Mobilitätsprüfungen an einer schweizerischen Gastuniversität

¹ Mobilitätsprüfungen werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 14. Juni 2002 für das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Luzern anerkannt. Im Bachelorprogramm können höchstens 90 Credits, im Masterprogramm höchstens 45 Credits durch ein Mobilitätsstudium erworben bzw. angerechnet werden.

² Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, dem Dekanatssekretariat unverzüglich eine Kopie jeder Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Eine nachträglich gemeldete Prüfung kann nicht mehr angerechnet werden.

³ Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Fächer der Vorprüfung werden nur anerkannt, wenn alle drei Fächer in einer Blockprüfung bzw. alle Zwischenprüfungen an der auswärtigen Fakultät abgelegt worden sind.

⁴ Auswärts abgelegte Prüfungen im Bereich der Bachelor- und Masterfächer werden nur anerkannt, wenn an derselben Fakultät gleichzeitig mindestens zwei Fächer abgelegt worden sind.

⁵ Erzielt die Kandidatin bzw. der Kandidat ungenügende Prüfungsleistungen, so kann sie bzw. er die Prüfungen einmal wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird in jedem Fall angerechnet, auch wenn es ungenügend ist.

§ 25 Studium an ausländischen Rechtsfakultäten

Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Vereinbarungen bzw. aufgrund einer Überprüfung im Einzelfall angerechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 26 Prüfungstermine

Prüfungssessionen finden zweimal jährlich kurz nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt. Die Daten werden vom Dekanatssekretariat bekannt gemacht.

§ 27 Prüfungsanmeldung

¹ Für die Anmeldung zu den Prüfungen sind die Bekanntmachungen des Dekanatssekretariats zu beachten.

² Die Einladungen werden ca. zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zugestellt.

§ 28 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Universität Luzern.

§ 29 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff richtet sich nach den Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

§ 30 Rückzug einer Prüfungsanmeldung (§ 39 StuPO)

Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist nur möglich aufgrund eines Arztzeugnisses oder bei Nachweis eines ausserordentlichen Ereignisses, das den Prüfungsantritt oder die Prüfungsfortsetzung als unzumutbar erscheinen lässt. Er bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten.

§ 31 Fremdsprachige Kandidatinnen und Kandidaten (§ 43 StuPO)

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die Klausuren in einer anderen als ihrer Maturitätssprache schreiben, können bei der Anmeldung zur Prüfung die Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Abgabe der Gesetze in einer anderen Amtssprache für die Klausuren beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher können auf Gesuch hin bewilligt werden.

² Wer eine deutschsprachige Matura besitzt, hat keinen Anspruch auf Verlängerung.

§ 32 Unkorrektheiten bei Klausuren (§ 44 StuPO)

¹ Bei Ruhestörungen ist die Klausuraufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin bzw. den fehlbaren Kandidaten aus dem Saal zu weisen.

² Unkorrektheiten werden der Prüfungskommission gemeldet.

³ Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

§ 33 Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats

¹ Für die Berechnung des Notendurchschnitts und des Prädikats ist die Gewichtung der Prüfungsnoten nach § 45 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung massgebend.

² In Abweichung von Abs. 1 werden die Prüfungsnoten für die Berechnung des Prädikats im Fall der Streichung der zwei schlechtesten Noten nach § 15 Abs. 2 und § 50a Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung nicht gewichtet.

§ 34 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Woche der Prüfungsberatung schriftlich über das Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden) orientiert (bei der Bachelor- und Masterprüfung mit Angabe des Prädikats).

² Die Einzelbewertungen werden später bekannt gegeben.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

¹ Diese Wegleitung ersetzt diejenige vom 5. Dezember 2005.

² Sie wird ab dem 1. Oktober 2006 angewendet.

³ Die Studierenden der Jahrgänge 2001/02 und 2002/03 können sich ein Fach aus den Grundlagenfächern bei den freien Wahlfächern (§ 17 Abs. 1 Ziff. 1.1) auf den Basiswahlblock Grundlagenfächer (§ 18 Abs. 2 StuPO) anrechnen lassen.

⁴ Die Studierenden des Jahrgangs 2001/02 können sich ein Fach aus dem Angebot der freien Wahlfächer „Internationales Recht“ auf den Basiswahlblock „Internationales Recht“ anrechnen lassen.

Luzern, 29. Mai 2006

Für die Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. iur. Jörg Schmid

Dekan